

ANHANG

1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfangs.

1.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW bzw. nach der Bewertungsmethodik des Ökokontos der Gemeinde Allmendingen.

Als Grundlage dienen:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2011: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung - ÖKVO)
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen
- LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- LUBW 2013: Bodenschutz 24

Es erfolgt nun eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaus.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für Naturhaushalt	Erheblichkeit
sehr hoch	besondere	erheblich
hoch		
mittel	allgemeine	erheblich
gering	geringe	unerheblich
sehr gering		

1.2 Bilanzierung Plangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und dessen Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

1.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe Anlage 2 zur ÖKVO bzw. Bodenschutz 24 angewendet. Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW), Filter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen und planintern nicht vorhanden.

Bewertung Bestand				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
1 – 1 – 2	1,33	5,33	960	5.117
Summe			960	5.117

Bewertung Planung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 – 0 – 0	0	0	576	0
1 – 1 – 2	1,33	5,33	384	2.047
Summe			960	2.047

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das entstandene Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden **2.047 – 5.117 = -3.070 ÖP**

1.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdargebot und –neubildung.

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus übriger Molasse (GWG) und weist eine geringe Durchlässigkeit in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Ca. 580 qm (entspricht 60%) des Planungsgebietes können maximal überbaut und versiegelt werden.

Nach Anlage 2 zu § 8 der ÖKVO gelten Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzguts Boden als abgedeckt. Auf kommunaler Ebene wird analog verfahren.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.3 Klima/Luft

Durch den Eingriff geht durch Versiegelung Ackerfläche in geringem Umfang verloren. Aufgrund der Hangneigung und Exposition besteht keine unmittelbare siedlungsrelevante Bedeutung.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einem erheblichen Eingriff für dieses Schutzgut auszugehen.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet besitzt eine geringe Bedeutung für dieses Schutzgut.

Durch die geplante Bebauung mit einem Wohnhaus bleibt die charakteristische dörfliche Struktur gewahrt. Eine Eingrünung zum Landschaftsraum Richtung Westen rundet die Bebauung ab.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.5 Biotope/Arten

Es wurde die Anlage 2 zu § 8 der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs angewendet.

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Stufe III	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung				
	14	41.22	Feldhecke (Pfg)	0	68	0	952
Stufe II	5 - 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	6	60.60	Garten	0	316	0	1.896
Stufe I	1 - 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	4	37.11	Acker	960	0	3.840	0
	1	60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	0	576	0	576
Bäume							
	608	45.30a	Baumpflanzung innerhalb Garten (16+60) x 8	0 Stk	4 Stk	0	2.432
Gesamt				960	960	3.840	5.856

Bilanz in Wertpunkten	+2.016
------------------------------	---------------

Der Eingriff in das Schutzgut Biotope führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.3 Zusammenfassung

Nach Durchführung der planinternen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Ökopunkte
Boden	Kompensationsdefizit	- 3.070
Wasser	ausgeglichen	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-
Biotope/Arten	Überschuss	+ 2.016
Summe		- 1.054

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von -1.054 Ökopunkten, das planintern nicht ausgeglichen werden kann.

Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Umfang von 1.054 Ökopunkten erfolgen über noch festzulegende Maßnahmen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über eine Vereinbarung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde Allmendingen und dem Vorhabenträger. Es wird empfohlen mit dem Bauantrag auch einen Grünordnungsplan mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen einzureichen.

aufgestellt:

Stuttgart, den 07.11.2022

Letztmalig geändert: 25.04.2023

Wick+Partner